

Satzung der Sportvereinigung 06 e.V. Ketsch

Satzung vom 06.01.1970
geändert am 02.04.1977
geändert am 11.05.1991
geändert am 21.04.2006
geändert am 05.05.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung 06 e.V. Ketsch/Rh. Er hat seinen Sitz in 68775 Ketsch und ist in das Vereinsregister Schwetzingen VR 106 eingetragen.
2. Der Verein führt die Farben blau/weiß
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugendlichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz. 2, Satz 5 trifft der Vorstand Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird (siehe §18).

§ 3 Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des Badischen Sportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch das Präsidium.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle bis spätestens 31.10. des Jahres zu richten.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erfolgen. Aktive Sportler können den Sonderbeitrag (§ 14, Abs. 4) auch zum Ablauf der Wechselfrist kündigen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen von mindestens zwei Jahren trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens, oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aktiv tätige Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Abteilungsversammlungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

§ 9 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 b) gegen einen Ausschluss (§ 5, 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Präsidium einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium oder der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangstafel und im Ketscher Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Ehrungen
 - g) Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung von einem vom Präsidenten zu bestimmenden Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollersteller und von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführern zu unterzeichnen und dem Präsidium einzureichen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem der beiden Stellvertreter geleitet.
10. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 12 Entfällt

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als Präsidium bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten,
 - dem 2. Vizepräsidenten,
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten können in Personalunion Schatzmeister oder Schriftführer sein.
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem Präsidium,
 - den Abteilungsleitern,
 - den Kassierern, sofern die Abteilung mehr als 30 Mitglieder umfasst,
 - den jeweiligen Sportwarten, wenn diese vom Präsidium genehmigt wurden,
 - der Jugendabteilung mit ihren vom Präsidium ernannten Sportwarten
 - dem Fachvertreter für Mitgliederverwaltung,
 - dem Fachvertreter für Presse und
 - dem Fachvertreter für Gebäude/Außenanlage
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter (1. und 2. Vizepräsident). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

3. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Sportarten und andere Aufgaben werden innerhalb des Präsidiums geregelt.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes (§ 13, 1a) ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.
6. Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er kann zur Erledigung der Aufgaben Mitarbeiter einstellen und Verträge abschließen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Präsident und seine zuständigen Stellvertreter, haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
9. Das Präsidium hat das Recht, beratende Mitglieder einzuladen, insbesondere die Kassierer einzelner Abteilungen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Der Gesamtvorstand beschließt ebenso, ob die Neugründung einer Abteilung eine eigenständige Vertretung im Gesamtvorstand erhält, ob sie diesbezüglich einer bereits bestehenden Abteilung zugeordnet wird.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Kassier dem besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassier werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, ebenso die Art der Erhebung.
5. Die Jugendabteilung umfasst folgende Fachbereiche:
 - Fußball männlich A- bis D-Jugend
 - Fußball E-Jugend bis Bambini
 - Fußball weiblich
 - Kegeln männlich und weiblich
 - Badminton männlich und weiblich

Die einzelnen Fachbereiche werden durch einen Sportwart vertreten. Die Sportwarte bilden die Jugendleitung oder können einen Jugendleiter wählen. Der Jugendleiter, die Sportwarte und der Kassier werden von der Jugendabteilung dem Präsidium vorgeschlagen. Sofern keine begründeten Bedenken bestehen, erfolgt die Ernennung nach der Vorschlagsliste für zwei Jahre. Bei der Neugründung einer Abteilung (§ 14,1) kann ein Jugendfachbereich mit begründet werden.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium einzureichen ist.

Die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt § 11, Abs. 8.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßigen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschlossen.

§ 19 Ehrungen

1. Der Präsidium kann Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein und für besondere sportliche Leistungen durchführen. Dies erfolgt durch Überreichung einer Ehrenurkunde und eines dem Anlass entsprechenden Präsentes in einem geeigneten Rahmen.
2. Für langjährige Mitgliedschaft werden verliehen:

- a) 10jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Bronze
- b) 25jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Silber
- c) 40jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Gold
- d) 50jährige Vereinszugehörigkeit Ehrennadel in Gold (große Ausführung) mit Ehrenurkunde

§ 20 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes verliehen für besondere Verdienste um den Verein oder für die Förderung des Sportes in der Gemeinde Ketsch. Die Ehrenmitgliedschaft wird außerdem für 40- jährige Vereinszugehörigkeit und Erreichen des 70. Lebensjahres verliehen.

§ 21 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig ist. Die zweite Versammlung kann sofort im Anschluss abgehalten werden, wenn dies auf der Einladung vermerkt wurde.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ketsch mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ketsch, den 05.05.2010

Geschäftsordnung Sportvereinigung 06 Ketsch

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportvereinigung 06 Ketsch e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen des Vereins richten sich nach den §§ 10 - 13 der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 11 Abs. 6).

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprache und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Es kann hilfsweise eine Rednerliste erstellt werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in §11 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung. Insbesondere § 11 Abs. 7.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 9 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerreihenfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird ein Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen
3. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Die Kandidaten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen.

2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einsicht schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.
3. Die Protokolle können vom Versammlungsleiter schriftlich angefordert werden. Der Anforderungszeitpunkt wird am Aushang bekannt gegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung am 11.5.1991 in Kraft. Den redaktionellen Änderungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.4.2006 zugestimmt.

Jugendordnung der Spvgg 06 Ketsch e.V.

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden von der Jugendabteilung wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei sportlichen Angelegenheiten der die Jugendarbeit berührenden Fragen.

§ 2

Die Zusammensetzung der Jugendabteilung regelt § 14 der Vereinssatzung.

§ 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die einzelnen Abteilungen. Diese wählen jeweils einen Sportwart (als Teil der Jugendleitung), der sich der sportlichen Belange und organisatorischen Abläufe annimmt.

§ 4

Die Jugendabteilung übt Ihre Aufgabe insbesondere aus:

- a) durch die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern, Schulen, Jugendorganisationen und den Organen des öffentlichen Lebens.

§ 5

Die Jugendabteilung kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Präsidium den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 5 und § 8 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft die Jugendabteilung die 12-18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet die Jugendleitung einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über diesen Bericht sowie über sonstige von der Versammlung vorgetragene Wünsche und Anträge. Zur Jugendversammlung werden die Übungsleiter und Betreuer ebenfalls eingeladen.

§ 7

Die Jugendabteilung erhält einen eigenen Etat innerhalb des Haushaltes des Vereines. Die notwendigen Zuschüsse werden von der Jugendabteilung angefordert und abgerechnet. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.5.1991 in Kraft. Änderungen der Jugendordnung wurden auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2006 beschlossen.

Legende der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft nach:
 - a) Abstimmung in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.01.1970 (3/4 - Mehrheit),
 - b) Eintragung im Vereinsregister.Die frühere Satzung vom 20.11.1953 wurde aufgehoben.

Ketsch, den 6. Januar 1970

1. Vorsitzender: Ernst-Otto Meyer
2. Vorsitzender: Erich Limbeck
3. Vorsitzender: Werner Kemptner

2. Satzungsänderung Die Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.04.1977 geändert und neu gefasst Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister eingetragen.

Ketsch, den 2. April 1977

1. Vorsitzender: Peter Haas
2. Vorsitzender: Manfred Kreuzer
3. Vorsitzender: Richard Jaeger

3. Die Satzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.1991 geändert und neu gefasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Schwetzingen VR 106, eingetragen.

Ketsch, den 11. Mai 1991

1. Vorsitzender: Gerhard Abelein
2. Vorsitzender: Herbert Limbeck
3. Vorsitzender: Rudolf Jörchel

4. Die vorstehende Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2006 geändert und neu gefasst, die Geschäftsordnung und Jugendordnung wurden redaktionell angepasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Schwetzingen VR 106 eingetragen.

Ketsch, am 21. April 2006

Präsident: Gerhard Abelein

1. Vizepräsident: Peter Kumpf
2. Vizepräsident: Rudolf Joerchel

5. Die vorstehende Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2010 geändert und neu gefasst. Die Satzung ist im Vereinsregister Schwetzingen VR 106 eingetragen.

Ketsch, am 05. Mai 2010

Präsident: Jürgen Saam

1. Vizepräsident: Peter Kumpf
2. Vizepräsident: Klaus Schwab